

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die
Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbands
Baden-Württemberg
(mit Angehörigen)

- ohne Sparkassenbereich -

Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat des KVBW hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2005 den Hebesatz für die **Allgemeine Umlage** im **HJ 2006** – wie in der Mitgliederinfo vom 10. Oktober 2005 bereits angekündigt - auf **33 v.H.** festgesetzt.

Die **Besondere Umlage** zur Deckung der Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten), die dem Versorgungsverband durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten und Versorgungsempfänger der Mitglieder entstehen, beträgt im **HJ 2006** für

		zum Vergleich 2005
a) vollbeschäftigte		
- Krankenversicherungspflichtige und		
- freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung		
Versicherte, die beihilferechtlich wie Kranken-		
versicherungspflichtige behandelt werden, jeweils	20 €	20 €
b) teilzeitbeschäftigte		
- Krankenversicherungspflichtige		
- freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung		
Versicherte, die beihilferechtlich wie Kranken-		
versicherungspflichtige behandelt werden, jeweils	15 €	15 €
c) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung ¹⁾ oder bei		
einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte		
Beschäftigte mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V		
sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen ²⁾ , jeweils	130 €	130 €
d) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte		
Beschäftigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie		
diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen ³⁾ , jeweils	300 €	300 €

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Straße 74
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de
E-Mail info@kvbw.de

14. Dezember 2005

		zum Vergleich 2005
e) alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten, jeweils	2.750 €	2.600 €
f) gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV, jeweils	1.800 €	1.800 €
g) alle übrigen Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV, jeweils	8.000 €	8.000 €

Soweit sich der beihilfeberechtigte Beschäftigte für die Aufrechterhaltung des Beihilfeanspruchs auf Wahlleistungen entschieden hat, erhöht sich die Umlage in den Umlagegruppen c) bis e) um einen pauschalen Zuschlag von 156 €.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf eine Rechtsänderung hinweisen: Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 321) wurde u.a. § 59 Abs. 1 LBG – Beginn des Ruhestandes - geändert. Der Ruhestand auf Antrag des Beamten (§ 52 LBG) beginnt nicht mehr mit Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. Vielmehr ist der Zeitpunkt, zu dem der Beginn des Ruhestands wirksam wird, in der Urkunde zu bestimmen, wenn der Beamte auf seinen Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres oder als Schwerbehinderter nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand tritt. Wird der Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag nach § 52 LBG nicht festgelegt, tritt der Beamte mit der Bekanntgabe der Urkunde in den Ruhestand (§ 43 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Wir benutzen gerne die Gelegenheit, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in dem zu Ende gehenden Jahr zu danken und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2006.

Ansprechpartner für Ihre Fragen ist

Ltd. VD **Bromberger**

Telefon 0721 59 85 - 329

Telefax 0721 59 85 - 111

e-mail k.bromberger@kvbw.de

Mit freundlichen Grüßen



Reimold
Direktor

- 1) Das sind Arbeitnehmer, die entgegen der KAV-Empfehlung beihilferechtlich **nicht** mit den Pflichtversicherten gleichgestellt und deshalb nicht den Umlagegruppen a) oder b) zugeordnet sind.
- 2) Das sind Arbeitnehmer, die nach dem 31. März 2000 ihren bestehenden Anspruch auf Beitragszuschuss nicht verwirklicht haben.
- 3) Das sind z.B. Dienstvertragsinhaber mit beamtenrechtlichem Beihilfeanspruch, die einen Beitragszuschuss erhalten.